

Fragen und Antworten zur Einführung des neuen Stichprobenverfahrens gemäß der Verfahrensanweisung für Stichprobenverfahren zur Verlängerung der Eichfrist (GM-VA SPV)

Achtung: Die Antworten sind zunächst durch den Arbeitsausschuss Prüfstellenüberwachung vorabgestimmt und sollen der ersten Orientierung bei der Umsetzung der Stichprobenverfahren bzw. als Diskussionsgrundlage dienen. Die Antworten sind zum jetzigen Zeitpunkt inhaltlich noch nicht durch die AGME beschlossen.

Weitere Fragen können über die zuständige Eichbehörde oder über dam@lmg.bayern.de eingereicht werden.

Gliederung

- 1. Organisation, Verfahrensablauf allgemein**
- 2. Losabgrenzung**
- 3. Stichprobenprüfung (Ausfälle, fehlerhafte Messgeräte, Prüfverfahren)**
- 4. Besonderheiten Elektrizität**
- 5. Besonderheiten Gas**
- 6. Besonderheiten Wasser**
- 7. Besonderheiten Wärme**
- 8. Besonderheiten Zusatzeinrichtungen**
- 9. Sonstiges**

1. Organisation, Verfahrensablauf allgemein

1.1 Zeitpunkt Prüfung/Ausbau? Anmeldung nach altem Verfahren?

1. *Ab wann dürfen Messgeräte einer Stichprobe gemessen werden? (Altes Verfahren: ab 01.01. im Jahr des Auslaufens der Eichfrist.) Ein Datum finde ich nicht.*
2. *Ab wann dürfen die Prüflinge ausgebaut werden? (Altes Verfahren: 3 Monate vor der ersten möglichen Prüfung [bei Messgeräten für Elektrizität].) Ein Datum finde ich nicht.*
3. *Können Stichproben noch nach der Form der alten Verfahren angemeldet werden? Um Stichproben wirtschaftlich in den Rollout zu implementieren ist es wichtig, die Prüflinge frühzeitig zu messen, auszubauen und zu bestimmen.*

Möchte ein Messstellenbetreiber den bekannten Zeitstrahl aus dem alten Verfahren nutzen (prüfen ab 01.01. und Ausbau ab 01.10. des Vorjahres) kommt aus dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende eine Hürde dazu. Jeder Endkunde muss spätestens 3 Monate vor Zählerwechsel informiert werden und die Möglichkeit des Messstellenbetreiberwechsels bekommen (§ 37 Absatz 2 MsbG). Das Anschreiben müsste spätestens am 01.07. des Vorjahres verschickt werden. Hierzu müssen die Prüflinge bekannt sein. Ein Anmelden der Lose und deren Freigabe für die Durchführung des SPV müsste noch vor dem 01.07. des Vorjahres möglich sein.

Anmerkungen zum Qualifikationsverfahren:

Für Hersteller ist ein einheitliches und vergleichbares Verfahren wichtig. Schön wäre es, wenn die Anerkennung in den Zulassungsunterlagen stehen würde. Für den Messstellenbetreiber ist es heute schon eine Kaufentscheidung, ob seine Zähler nach Ablauf der Eichfrist mit dem Stichprobenverfahren eine halbe oder gar eine volle zusätzliche Eichfrist erhalten oder ob es max. nur 2 Jahre sind. Die Durchführung und die Anerkennung eines Qualifikationsverfahrens dürfen nicht mehrere Jahre dauern sondern müssen, gerade bei den modernen Messeinrichtungen, kurzfristig vorliegen.

Antwort:

zu 1.: Gemäß Abschnitt 1, Seite 5 der GM-VA SPV beginnt die Verlängerung der Eichfrist von Messgeräten eines Loses, das das Stichprobenverfahren bestanden hat, **mit Ablauf des Kalenderjahres in dem die messtechnischen Prüfungen begonnen wurden.**

Es ist sinnvoll, erst in dem Jahr in dem die Eichfrist endet, mit den messtechnischen Prüfungen zu beginnen. Würden die Prüfungen bereits im Vorjahr begonnen, verliert der Messgeräteverwender ein Jahr „Eichfrist“. Untersagt ist ein früherer Beginn nicht.

zu 2.: Die Behandlung und der Zeitraum zwischen Ausbau und Prüfung der Stichprobenmessgeräte ist in Abschnitt 7.2 der GM-VA SPV festgelegt. Der maximale Zeitraum für Messgeräte für Elektrizität und elektronische Zusatzeinrichtungen beträgt 6 Monate. Für Messgeräte für Gas, Wasser und Wärme beträgt der maximale Zeitraum 28 Kalendertage.

zu 3.: Eine Anmeldung nach den alten Verfahren ist für Messgeräte, deren Eichfrist ab dem 01.01.2019 verlängert werden soll, nicht mehr zulässig (siehe Abschnitt 10 GM-VA SPV). Es ist beabsichtigt, dass die Plattform für Anträge auf Verlängerung der Eichfrist von Messgeräten für das Jahr 2019 ab Anfang Oktober 2018 im Extranet der Eichbehörden zur Verfügung steht. Für bereits zuvor gestellte Anträge müssen und werden die zuständigen Eichbehörden Interimslösungen finden und anbieten.

Zum Qualifikationsverfahren:

Zurzeit erarbeitet die FNN-Projektgruppe "Prüfstellen" - ET ein Qualifikationsverfahren zur Stichprobenprüfung für alle Medien. In der Projektgruppe sind auch Vertreter aus den Bereichen Gas, Wasser und Wärme. Beabsichtigt ist, eine Liste mit Bauarten zu veröffentlichen, die ein Qualifikationsverfahren durchlaufen bzw. schon bestanden haben.

Die Verfahren werden mehrere Jahre dauern, da ansonsten z. B. keine Aussage über das Ausfallverhalten der Messgeräte getroffen werden kann.

1.2 Festlegung der zu verlängernden Eichfrist bereits bei der Anmeldung?

Wir finden in dem Dokument GM-VA-SPV keinen Hinweis darauf, ob man sich schon bei der Anmeldung des Loses auf das Ziel der Prüfung genau festlegen muss (also 2, 4, 8 Jahre Verlängerung) oder ob man erst die Prüfung durchführen kann und nachher dann schauen muss, ob und wie man mit den verschiedenen 1/Gamma-Werten hinkommt. Danach würde man die entsprechende Verlängerung beantragen (durchgefallen/2 Jahre/4 Jahre/8 Jahre). Themen wie Stichprobenumfang, Prüfverfahren und Anzahl der Jahrgänge müssen natürlich vorher festgelegt werden.

Beispiel:

Wir melden ein Los mit neuen elektronischen Messgeräten mit bestandenem Qualifikationsverfahren und Nachweis der Messbeständigkeit an und würden, da es die 1. Verlängerung ist, einen 1/Gamma-Wert von 0,764 (Verlängerung um 8 Jahre) wählen. Bei der Prüfung stellen wir fest, dass die Fehlerwerte von ein paar Zählern knapp über Fehlergrenzen $1/\text{Gamma}$ sind. Wenn wir nun den 1/Gamma-Wert für die Verlängerung um 4 Jahre nehmen könnten, würde das Los bestehen. Wenn es bei dem bei der Anmeldung angegebenen gewählten Zeitraum der Eichfristverlängerung bleiben muss, wäre das Los durchgefallen.

Muss man sich bei der Anmeldung des Loses schon auf die „gewünschte Eichfristverlängerung“ und somit auf einen 1/Gamma-Wert festlegen? Oder darf man bei Bedarf auf eine kürzere Eichfristverlängerung gehen als bei der Anmeldung gemeldet?

Antwort:

Beim Antrag auf Verlängerung der Eichfrist muss man sich bereits auf die Dauer der Eichfristverlängerung festlegen.

Die Auswahl erfolgt mit der Antragstellung. Siehe Anhang 4 zum Stichprobenverfahren „Stichprobe“ auf Seite 30 der GM-VA SPV.

→ **Stichprobenanweisung; ggf. gewählte Eichfristverlängerung (Abschnitt 4.3 i. V. m. Anhang 1 Tabelle 2)**

1.3 Definition elektronische Bestandsmessgeräte?

Wie sind elektronische Bestandsmessgeräte definiert, insbesondere im Hinblick auf den Übergang 2018/2019 (z. B. wenn der Zählertyp schon in einem anderen Los verlängert wurde)?

Antwort:

Die Definition ergibt sich aus der GM-VA SPV unter Ziffer 1.2 (Begriffe) auf der Seite 7, in der Tabelle ganz oben.

elektronische Bestandsmessgeräte

Elektronische Messgeräte, die bis zum 31.12.2018 in Betrieb genommen werden/wurden und für die in der bis zum 31.12.2014 geltenden Eichordnung ein Stichprobenverfahren beschrieben war.

Elektronische Messgeräte, die ab dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen werden, auch wenn Messgeräte dieser Bauart bereits vor 2019 einem oder mehreren SPV unterzogen wurden, sind keine elektronischen Bestandsmessgeräte.

1.4 Ausbau der Stichprobenzähler weiterhin ab Oktober möglich?

*Ist der Ausbau der Stichprobenzähler weiterhin ab Oktober möglich?
In der GM-VA SPV findet sich dazu keine Regelung.*

Antwort:

Die Behandlung und der Zeitraum zwischen Ausbau und Prüfung der Stichprobenmessgeräte ist in Abschnitt 7.2 der GM-VA SPV festgelegt.

Der maximale Zeitraum für Messgeräte für Elektrizität und elektronische Zusatzeinrichtungen beträgt 6 Monate.

Für Messgeräte für Gas, Wasser und Wärme beträgt der maximale Zeitraum 28 Kalendertage.

1.5 Anmeldung Stichprobenverfahren 2018 für 2019: altes oder neues Verfahren?

*Wenn Stichprobenverfahren 2018 für 2019 angemeldet werden:
Ist bei der Anmeldung bereits das neue Verfahren anzuwenden?*

Antwort:

Ja.

Die GM-VA SPV tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Für SPV, die auch 2019 durchgeführt werden, selbst wenn der Antrag auf Verlängerung der Eichfrist, die Auswahl der Stichprobenmessgeräte oder deren Ausbau bereits im Jahr 2018 erfolgt, ist das neue Verfahren anzuwenden.

1.6 Personal für Ziehung der Stichprobe

Bisher musste zwingend bei der Stichprobenziehung pro Sparte entweder ein Vertreter einer passenden Prüfstelle zu dem Gewerk anwesend sein oder die zuständige Eichbehörde. Nach dem neuen Verfahren könnte es unter Punkt 1 so zu lesen sein, dass auch ein Leiter Prüfstelle Elektro kompetent ist zur Ziehung von Wasserzählern. Ist das so richtig?

Antwort:

Die Ziehung der Stichprobe kann von kompetentem Personal einer Stelle nach Anhang 10 der GM-VA SPV durchgeführt werden.

Da die Verfahren zur Ziehung der Stichprobenmessgeräte für Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Wärmemengenmessgeräte identisch sind, spricht nichts dagegen, wenn kompetentes Personal einer prüfenden Stelle für Messgeräte für Wasser auch die Stichprobenziehung für Messgeräte für Elektrizität, Gas oder Wärme durchführt.

1.7 Ist der gewählte Verlängerungszeitraum der 1. Verlängerung für alle nachfolgenden Verlängerungen bindend?

Darf man bei nachfolgenden Verlängerungen willkürlich aus den möglichen Verlängerungszeiträumen wählen oder ist der gewählte Verlängerungszeitraum der 1. Verlängerung für alle nachfolgenden Verlängerungen bindend?

Regelungsvorschlag:

Die „Güte“ des Loses spiegelt sich im Ergebnis wider. Damit kann und muss die „prüfende Stelle“ die Entscheidung über den Verlängerungszeitraum treffen.

Die Entscheidung welcher Verlängerungszeitraum für das Los anzuwendenden ist, gilt für alle nachfolgenden Verlängerungen.

Antwort:

Die gewählte Eichfristverlängerung beim 1. SPV ist für nachfolgende SPV nicht bindend. Im Abschnitt 4 der GM-VA SPV sind die möglichen Eichfristverlängerungen für die drei Messgerätekategorien festgelegt.

Nur bei der Messgerätekategorie 4.3 "Elektronische Messgeräte mit bestandemem Qualifikationsverfahren und Nachweis der Messbeständigkeit" hat der Antragsteller (bevollmächtigte prüfende Stelle bzw. Messgeräteverwender) die Möglichkeit, im Antrag eine Eichfristverlängerung um die halbe oder volle Eichfrist zu beantragen.

Im SPV gibt es keine Festlegung, dass sich bei nachfolgenden SPV die Eichfristverlängerung nach der des ersten Verfahrens richten muss.

Gemäß Anhang 4 der GM-VA SPV ist bei den Angaben zur Stichprobe für Messgeräte der Kategorie 4.3 auch die gewählte Eichfristverlängerung anzugeben.

Während des Stichprobenverfahrens ist eine Änderung der Eichfristverlängerung von halbe auf ganze Eichfrist oder umgekehrt nicht mehr möglich.

2. Losabgrenzung

2.1 Losnummern

Haben Losnummern aus dem "alten" Verfahren weiterhin Gültigkeit ?

Antwort:

Nein.

Gemäß Abschnitt 1 "Allgemeines", Seite 5, der GM-VA SPV ordnet die verfahrensführende Behörde jedem Los eine bundeseinheitliche Losnummer zu.

Ein Beispiel für eine "neue" bundeseinheitliche Losnummer für ein bereits bestehendes Los (Verlängerung der Eichfrist erfolgte bereits nach "alten" Verfahren) findet man im Anhang 9 "Bundeseinheitliche Losnummern" auf Seite 36 der VA.

Die Losnummer/n des Loses/der zusammengefassten Lose bei der/en letzten Verlängerung/en der Eichfrist (Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Eichung) vor Inkrafttreten der GM-VA SPV gehört/gehören jedoch zu den Antragsdaten (siehe Abschnitt 6 i. V. m. Anhang 4 GM-VA SPV) und ist/sind erforderlich, um der verfahrensführenden Behörde die Prüfung aller Voraussetzungen für das Stichprobenverfahren zu ermöglichen.

3. Stichprobenprüfung (Ausfälle, fehlerhafte Messgeräte, Prüfverfahren)

3.1 0/1-Ausfälle nach GM-SPV Nr. 8.1

Wie sind die 0/1-Ausfälle nach 8.1 im Fall des SPV gemäß Anhang 3 - Stichprobenanweisung B geregelt? Gibt es in Analogie zu 8.2 Grenzwerte?

Antwort:

Ein 0/1-Ausfall wird als fehlerhafter Zähler gewertet (siehe Abschnitt 8.3 der GM-VA SPV: Ein Messgerät gilt in der Stichprobe als fehlerhaft, wenn die für die Eichung geltenden Anforderungen nicht eingehalten werden.).

Es gibt keinen gesonderten Grenzwert für die Anzahl der 0/1 Ausfälle.

4. Besonderheiten Elektrizität

5. Besonderheiten Gas

6. Besonderheiten Wasser

7. Besonderheiten Wärme

8. Besonderheiten Zusatzeinrichtungen

9. Sonstiges

9.1 Beispiel Seite 27 Anhang 3 - Stichprobenanweisung B

Weshalb wird vom Anhang 1 Tabelle 2 eine Eichfrist von 8 Jahren mit Unterschied „0 Jahre“ verwendet, wenn die Tabelle auf Seite 13 unter 4.2 die Stichprobenanweisung gemäß Anhang 3 mit einer Eichfrist von 2 Jahren vorgegeben wird?

oder besser: Das Beispiel auf Seite 27 ist gemäß Seite 13 nicht möglich!

Lösungsvorschlag:

Seite 13, ergänzen bei 4.1 und 4.3 gemäß Anhang 2 oder Anhang 3

Seite 27, je ein Beispiel für 4.1, 4.2 und 4,3

Antwort:

Das Beispiel in Anhang 3 auf Seite 27 der GM-VA SPV stimmt nicht mit den Anforderungen an die Messgerätekategorie gemäß Abschnitt 4.2 auf Seite 13 der GM-VA SPV überein.

Gemäß Abschnitt 4.2 **ist nur eine Eichfristverlängerung um 2 Jahre möglich**. Die Im Beispiel auf Seite 27 dargestellte Eichfristverlängerung von 4 Jahren ist nicht möglich.

Eine Ergänzung in den Abschnitten 4.1 und 4.3 der GM-VA SPV ist nicht möglich bzw. nötig, da in beiden Abschnitten kein Hinweis auf Anhang 3 – Stichprobenanweisung B erfolgt.

Das Beispiel auf Seite 27 muss durch Folgendes ersetzt werden:

Elektronische Elektrizitätszähler

Losumfang: 2445 Messgeräte

Eichfrist 8 Jahre, Eichfrist bereits zweimal um 2 Jahre verlängert → **$t_i = 12$ Jahre**

Eichfristverlängerung um 2 Jahre → **$T = 2$ Jahre**

$p_{1-i} = 3,93\% \rightarrow$ **LQ = 3,64**

Aus der Tabelle B Teil 2 ergibt sich für einen Losumfang von 1201 bis 3200 Messgeräten und bei einem LQ = 3,64

- ein Stichprobenumfang von 125 Stück,
- eine Annahmezah von 1 Stück und
- eine Anzahl von Ersatzmessgeräten von 25 bzw. 8 Stück.